

§. 11.

Sind die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Verrichtungen außerhalb des Wohnortes und zwar mehr als zwei Kilometer davon entfernt, vorzunehmen, so erhält der Physikus Diäten, Nachtquartier- und Transportkosten nach dem bestehenden Reglement.

§. 12.

Für alle von Gerichten ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Physiker nach den bestehenden Taxen zu liquidiren.

§. 13.

Diejenigen Aerzte, welchen Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere, medicinal- und sanitätspolizeiliche oder gerichtsarztliche Funktionen ganz oder theilweise übertragen hat, sind den bezüglichlichen Bestimmungen der Physikatordnung unterworfen.

§. 14.

Die landesherrliche Verordnung vom 21. Februar 1859, die Geschäftsbefugnisse und Obliegenheiten der Physikatärzte betreffend, und alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Dierstein, den 18. Januar 1875.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.